

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 84 (1987)

Heft: 7

Artikel: Weggis-Kurs 1986 in zweiter Auflage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838558>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

halb nichts, Klagelieder anzustimmen oder zu resignieren. Auch unsere Generation dürfte danach gemessen und beurteilt werden, wie weit sie in der Lage ist, die Anliegen und Bedürfnisse der Benachteiligten, Behinderten und Randbewohner unserer Gesellschaft wahrzunehmen.

Vor 22 Jahren habe ich ein Referat zum Anlass des damals neuen sanktgalilischen Fürsorgegesetzes mit folgenden Worten beendet, mit denen ich auch meine heutigen Überlegungen abschliessen will:

«... unangetastet bleibt der Grundsatz, dass die staatliche Fürsorge darin ihre Grenzen findet, dass sie der Mitwirkung der ‹Befürsorgten› nicht entbehren kann. Das heisst: die Kunst der Sozialpolitik wird immer darin bestehen, bei aller Fürsorge doch den individuellen Willen zur Selbstverantwortung zu erhalten. Das gilt nicht nur für alle Errungenschaften der sozialen Sicherheit, sondern ebensosehr für die öffentliche Fürsorge. Wenn wir über allen gesetzgeberischen Notwendigkeiten und finanziellen Überlegungen nicht vergessen, dass der Mensch im Mittelpunkt all unserer Bemühungen steht, der Mensch mit seinen Vorzügen und Schwächen, dass wir auch im hilflosen und ärmsten den Freund und Bruder sehen, dann haben wir unserer Pflicht und Aufgabe Genüge getan.»

Erfreulicher Erfolg

Weggis-Kurs 1986 in zweiter Auflage

Am 14. und 15. Mai 1987 fand am traditionellen Tagungsort der Weggis-Kurs 1986 in zweiter Auflage statt.

Bekanntlich hatten sich letzten Herbst 560 Behördenmitglieder, Kolleginnen und Kollegen für den Weggis-Kurs 1986 angemeldet. Aus Platzgründen konnten leider nur 450 für die Teilnahme berücksichtigt werden. Deshalb beauftragte der Vorstand die Geschäftsleitung, dieses Frühjahr den Kurs mit dem gleichen Thema «Probleme und Problemlösungen im Unterstützungsweisen» noch einmal auszuschreiben. Man entschied sich, das Programm zu straffen, um die Kursdauer auf zwei Tage zu beschränken. Die Dienstleistung sollte all jenen, die 1986 nicht zum Zuge gekommen waren, aber auch weiteren Interessenten angeboten werden, denn die Weiterbildung gehört zu den tragenden Aufgaben der SKÖF.

Präsident Emil Künzler konnte denn auch an der Eröffnungssitzung 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüssen. Der Kurs zeigte einen erfreulichen Erfolg. Die Tatsache, dass die Arbeitsgruppen zahlenmäßig kleiner waren, als es an den «ordentlichen» Weggis-Kursen jeweils üblich ist, erlaubte vielleicht ein vertiefteres Eingehen auf die Probleme, die in den vier Themenkreisen zur Diskussion standen.

Einmal mehr verdienten die beiden Haupt-Regisseure Peter Tschümperlin und Andrea Ferroni zusammen mit Frau Regula Bohny und den Gruppenleitern für ihre tadellose Arbeit den grossen Dank des Plenums der Tagung. In

einer Schlussbilanz ging Andrea Ferroni in subtiler Weise auf das aktuelle Thema «Individualisieren – Gedanken zu einem strapazierten Begriff» ein. Das Referat wird in einer kommenden Nummer der ZöF publiziert.

p. sch.

Anwendung von Artikel 8a der Asylverordnung

Ein Kreisschreiben des Delegierten für Flüchtlingswesen

In einem Kreisschreiben des Delegierten für das Flüchtlingswesen, Peter Arbenz, das den Fürsorgedirektionen der Kantone zuging, wird die Anwendung von Artikel 8a der Asylverordnung(Vo) resp. die Aufteilung der Zuständigkeit für Fürsorgefälle zwischen Bund und Kantonen festgeschrieben. Wir veröffentlichen an dieser Stelle den wesentlichen Inhalt des erwähnten Kreisschreibens vom 20.3.87.

p. sch.

Am 1. Januar 1987 ist die Neuregelung der Fürsorgezuständigkeit für niedergelassene Flüchtlinge in Kraft getreten (Artikel 31 AsylG). Bereits vor zwei Jahren wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kantone (SKöF), dem Delegierten für das Flüchtlingswesen, der Fürsorgedirektorenkonferenz und der Hilfswerke gebildet, um die Umsetzung der erwähnten Bestimmungen in die Praxis vorzubereiten und zu koordinieren.

Die Arbeitsgruppe hat sich in den letzten Sitzungen insbesondere mit praktischen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Ausnahmeregelung, wie sie Artikel 8a vorsieht, hinsichtlich der Fürsorgezuständigkeiten stellen, befasst. Gestützt hierauf wird folgende Regelung getroffen.

1. Betroffener Personenkreis

Von Artikel 8a, Absatz 1 werden folgende Personen erfasst:

1.1 Behinderte, die im Rahmen eines Sonderprogrammes des HCR's in die Schweiz aufgenommen wurden, unabhängig davon, ob sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung minderjährig oder erwachsen sind, und ob sie in einer Familie oder in besonderen Anstalten leben.

1.2 Personen, die bei ihrer Aufnahme in die Schweiz im Rahmen von Flüchtlingsgruppen behindert waren und deshalb nicht finanziell unabhängig sein können. Unbeachtlich ist dabei, ob sie in einer Familie oder in einer besonderen Anstalt leben.

1.3 Betagte Personen, die im Zeitpunkt ihrer Aufnahme im Rahmen einer Flüchtlingsgruppe oder am 1. Januar 1987 das 60. Altersjahr überschritten haben und dauernder Unterstützung oder im Einverständnis mit dem Delegierten des Flüchtlingswesens dauernder Betreuung bedürfen. Unbeachtlich ist dabei, ob sie in einer Familie oder in besonderen Altersheimen wohnen.